

RS Vwgh 1996/5/21 95/04/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/08/24 95/04/0017 1

Stammrechtssatz

Von einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung iSd § 28 Abs 1 Z 2 GewO 1994 kann nur dann gesprochen werden, wenn auf Grund der vom Nachsichtswerber beigebrachten Unterlagen bzw auf Grund des Ergebnisses des über sein Vorbringen bzw sonst durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden (Hinweis E 28.6.1994, 94/04/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040245.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at